

Herrn
Mag. Klaus Parrer
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2023-0.599.305

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Rp 70.5.2.7.2/23/WP/ZI
Dr. Winfried Pöcherstorfer

Durchwahl
4002

Datum
12.10.2023

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Gebühren im Bereich der Telekommunikation - Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV 2023) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Parrer,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Ziele des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens, die breitbandige Drahtloskommunikation sowie die Frequenznutzung von der Anzeigepflicht unterliegenden Anwendungen (Anwendungen, welche keiner individuellen Bewilligung bedürfen) zu fördern sowie eine effizientere Nutzung der Frequenzen zu ermöglichen, werden unterstützt.

Während zu dem Rechtsetzungsvorhaben seitens der Telekom-Branche (Bundessparte Information und Consulting) neben einer generell positiven Bewertung nur einzelne kleinere Anmerkungen im Begutachtungsprozess rückgemeldet wurden, langten aus der Bundessparte Transport und Verkehr (Fachverband der Schienenbahnen) eine Reihe kritischer Anmerkungen ein. Zur besseren Übersicht werden diese Rückmeldungen nachfolgend nach Branchen geordnet dargestellt.

II. Rückmeldungen nach Branchen

1. Telekommunikation

Seitens des in der Bundessparte Information und Consulting organisierten Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen wird ausdrücklich die vorgesehene Senkung der Frequenznutzungsgebühren im Sinne der Förderung des Anbietens von breitbandiger Drahtloskommunikation hervorgehoben, gerät doch die in einem intensiven Preiswettbewerb stehende Branche infolge steigender Energie- und Lohnkosten zuletzt immer mehr unter Druck.

Die geplante Anpassung stellt für diese Branche einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein alsbaldiges Inkrafttreten der neuen Regelung, nach Möglichkeit mit Anfang 2024, aus Sicht der Telekom-Branche daher wünschenswert.

Ferner erscheint auch eine automatische Umstellung der bisherigen Gebühren(bescheide) auf den neuen Rahmen sinnvoll, damit die Umstellung einerseits sofort zum Inkrafttreten allen

Gebührenpflichtigen möglich ist und andererseits der Verwaltungsaufwand geringgehalten werden kann.

Jedenfalls sollten hier unnötige Verzerrungen durch unterschiedliche Bearbeitungszeiträume nach Umstellung vermieden werden, was eben am einfachsten durch eine automatische Anpassung geschehen könnte.

2. Schienenbahnen

Aus Sicht des in der Bundessparte Transport und Verkehr organisierten Fachverbandes der Schienenbahnen erscheint eine Reihe kritischer Anmerkungen betreffend den vorliegenden Verordnungsentwurf angezeigt. Im Einzelnen wird Folgendes aufgezeigt:

Der Entwurf der TKGV sieht eine Änderung der Vergebührensätze für die Nutzung von Funkfrequenzen vor, wobei sich - anders als bei öffentlichen Mobilfunkbetreibern - für Schienenbahnbetreiber (wie insbesondere die ÖBB) keine Entlastung, sondern vielmehr eine erhebliche Mehrbelastung infolge der neuen Regelungen abzeichnet.

a) Gebühren reduzieren

Es ist dabei nicht nachvollziehbar, weshalb zB die Zielsetzung der Förderung der breitbandigen Drahtloskommunikation zugunsten der öffentlichen Mobilfunkbetreiber zu Lasten des ebenfalls von der Regierung verfolgten Ziels der Attraktivierung des Eisenbahnverkehrs gehen soll. Um diesen gesetzgeberischen Widerspruch hintanzuhalten und dabei beide Ziele zu erreichen, sollte zumindest die ÖBB-Infrastruktur AG - wie auch die Blaulichtorganisationen - von der TKGV ausgenommen bzw sollten zumindest die ihr vorgeschriebenen Telekommunikationsgebühren merklich reduziert werden.

Ohne eine Gebührenreduktion würden in der neuen TKGV die Kosten für die Nutzung der Frequenzen erhöht, die Eisenbahnverkehrsunternehmen belastet und der Eisenbahnbetrieb somit verteuert werden - da die Frequenzgebühren Teil der Produktpreise sind, werden sie entsprechend auch den Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterverrechnet.

b) Berücksichtigung des öffentlichen Zwecks

Weiters ist anzumerken, dass die Berechnung der Gebühren im TKGV-Entwurf vom Verwendungszweck abhängt, dies allerdings nur bei Blaulichtorganisationen (welche von den Gebühren befreit sind; siehe auch § 1 TKGV-Entwurf „Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Dienste gemäß § 36 Abs 5 letzter Satz TKG 2021“) und öffentlichen Mobilfunkbetreibern, die stark begünstigt sind. Dagegen ist die ÖBB-Infrastruktur AG, welche die Frequenzen für den sicheren und ordentlichen Eisenbahnbetrieb benötigt und damit auch einen höheren, öffentlichen Zweck verfolgt, von dieser Berechnungslogik bzw Bevorzugung ausgeschlossen.

Auch aus diesen Gründen sollte die ÖBB-Infrastruktur AG von der TKGV ausgenommen bzw sollte die Höhe der von ihr zu entrichtenden Gebühren entsprechend reduziert werden.

c) Anpassung der Berechnungslogik

Darüber hinaus gründet sich die Berechnungslogik auf flächigem Einsatzgebiet, was sich für die Linieninfrastruktur der Eisenbahn jedoch als völlig unpassend erweist. So können die neuen Gebühren seitens der ÖBB-Infrastruktur nicht berechnet werden, da die flächenmäßige Zuteilung (bezogen auf die Bevölkerungsdichte eines gewissen Gebiets) als Parameter nicht geeignet ist und die Gebührenhöhe gemäß vorliegendem Entwurf von der ÖBB-Infrastruktur AG somit auch nicht klar bestimmt werden kann.

Da noch nicht sicher ist, welche Gebührenkategorie bzw Kombination (§§ 6, 7 und 9) für die ÖBB-Infrastruktur AG anzuwenden ist und welche Berechnungslogik und Parameter die Behörde bei der Berechnung der Gebühren heranziehen wird, können die zukünftigen Kosten für die ÖBB-Infrastruktur AG nicht vorhergesehen und entsprechend geplant werden. Zudem ist anzumerken, dass die Kalkulation der Gebühren wie auch die Einreichung bei der Behörde zukünftig wesentlich komplexer sein werden, weshalb auch mit einem deutlich erhöhten administrativen Aufwand zu rechnen ist.

Auch aus diesen Gründen ist der vorliegende Entwurf für eine TKGV in diesem Bereich problematisch und es ist daher entweder eine Ausnahmebestimmung oder eine klare Berechnungslogik für die ÖBB-Infrastruktur AG in den Normtext aufzunehmen.

d) Deutliche Begrenzung der Frequenzzuteilungsgebühr

Die Frequenzzuteilungsgebühr wird gemäß § 17 (1) TKGV mit einem Zwölftel der sich gem § 9 ergebenden Gebühr angegeben, was bei einer jährlichen Bescheidgebühr von zB EUR 1,9 Mio rund EUR 158.000 (EUR 1,9 Mio/12) ausmachen würde, bei notwendiger Koordinierung das Doppelte. Dies erscheint unverhältnismäßig hoch. Diese Gebühr ist vermutlich auch bei jedem Änderungsantrag zu bezahlen. Beim aktuellen Bescheid zu GSM-R sind dies derzeit (gemäß aktueller TKGV) einmalig nur EUR 51.

Daher käme auf die durch den TKGV-Entwurf bereits stark belastete ÖBB-Infrastruktur AG (zB Erhöhung der Nutzungsgebühr) zusätzlich noch eine Erhöhung der Frequenzzuteilungsgebühr zu, was weder nachvollziehbar noch auf Basis der zu erreichenden Ziele verhältnismäßig ist. Allein bei GSM-R würde das im Vergleich zur bisherigen Gebühr eine rund 3000-fache Steigerung ergeben, was weder nachvollziehbar noch sachlich argumentierbar erscheint.

e) Ausnahmebestimmungen im Sinne eines sicheren und ordentlichen Eisenbahnbetriebs

Im Vorblatt der TKGV wird unter Ziel 3 als Beweggrund das Ermöglichen einer „effizienteren Nutzung der Frequenzen angeführt“. Darunter fällt auch die mehrfache Zuteilung von Frequenzen in anderen räumlichen Gebieten. Die ÖBB-Infrastruktur AG verwendet ihre Funkanwendungen für den sicheren und ordentlichen Eisenbahnbetrieb, und könnte es bei einer Mehrfachvergabe gleicher Frequenzen, im räumlichen Umfeld der Bahn, zu Störungen im Betriebsablauf führen. Bei GSM-R könnten solche Störungen zB Notbremsungen eines Railjet im ETCS-Betrieb auslösen.

Das Ansinnen der Behörde, entsprechende Frequenz-Ressourcen effizient einzusetzen, darf nicht zu Lasten der betrieblichen Sicherheit gehen. Es ist daher mit einem stark erhöhten Koordinationsaufwand seitens der Behörde zu rechnen, wobei sich die Behörde selbst dazu verpflichtet (siehe Erläuterungen Teil 1, Absatz 2). Die Behörde hat dem Vernehmen nach in der Vergangenheit diese Koordination nicht durchgeführt, sondern es wurde lediglich eine Mediation zwischen Frequenznutzern angeboten. Es kann dadurch zu einem erheblichen Mehraufwand bei der ÖBB-Infrastruktur AG kommen.

Eine entsprechende Ausnahmebestimmung für die ÖBB-Infrastruktur AG sollte daher in das Regelwerk aufgenommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin